

TE Vwgh Erkenntnis 2011/1/26 2010/12/0014

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.01.2011

Index

40/01 Verwaltungsverfahren;
64/03 Landeslehrer;
70/09 Minderheiten-Schulrecht;

Norm

AVG §56;

LDG 1984 §43 Abs1 idF 2001/I/047;

LDG 1984 §43 Abs2 idF 2001/I/047;

LDG 1984 §50 Abs1 idF 2001/I/047;

MinderheitenschulG für Kärnten 1959 §16 Abs3;

1. AVG § 56 heute
2. AVG § 56 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
3. AVG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998
1. LDG 1984 § 43 heute
2. LDG 1984 § 43 gültig ab 01.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
3. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2026 bis 31.08.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
4. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2025 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
5. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
6. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
7. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
8. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
9. LDG 1984 § 43 gültig von 15.06.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
10. LDG 1984 § 43 gültig von 01.01.2011 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
11. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
12. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
13. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
14. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
15. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
16. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
17. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
18. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
19. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997

20. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
 21. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
 22. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993
1. LDG 1984 § 43 heute
 2. LDG 1984 § 43 gültig ab 01.09.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
 3. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2026 bis 31.08.2027 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2026
 4. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2025 bis 31.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 25/2025
 5. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2025 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 143/2024
 6. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2020 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 7. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2019 bis 31.08.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 102/2018
 8. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
 9. LDG 1984 § 43 gültig von 15.06.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 55/2012
 10. LDG 1984 § 43 gültig von 01.01.2011 bis 14.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
 11. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2009 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 12. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2008 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 13. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2007 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 53/2007
 14. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2006 bis 31.08.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 165/2005
 15. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 16. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 17. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 18. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 123/1998
 19. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1998 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/1997
 20. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1994 bis 31.08.1998 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
 21. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1994 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
 22. LDG 1984 § 43 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1993
1. LDG 1984 § 50 heute
 2. LDG 1984 § 50 gültig ab 01.01.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 3. LDG 1984 § 50 gültig von 01.04.2025 bis 31.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2025
 4. LDG 1984 § 50 gültig von 30.12.2022 bis 31.03.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 205/2022
 5. LDG 1984 § 50 gültig von 29.01.2020 bis 29.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 153/2020
 6. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2018 bis 28.01.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 7. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2018 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 8. LDG 1984 § 50 gültig von 08.01.2018 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 60/2018
 9. LDG 1984 § 50 gültig von 01.07.2017 bis 07.01.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 10. LDG 1984 § 50 gültig von 01.03.2014 bis 30.06.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2015
 11. LDG 1984 § 50 gültig von 01.01.2014 bis 28.02.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 210/2013
 12. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
 13. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2013 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 120/2012
 14. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2013
 15. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2012 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 16. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2009 bis 31.08.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 17. LDG 1984 § 50 gültig von 18.06.2009 bis 31.08.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 18. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2008 bis 17.06.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009
 19. LDG 1984 § 50 gültig von 01.01.2008 bis 31.08.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 96/2007
 20. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2006 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 23/2005
 21. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2005 bis 27.04.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 22. LDG 1984 § 50 gültig von 01.01.2003 bis 31.08.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 119/2002
 23. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2001 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2001
 24. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 47/2001
 25. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.2001 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 142/2000
 26. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/1999

27. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1999 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 6/1999
28. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1997 bis 31.08.1999 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 772/1996
29. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1993 bis 31.08.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 519/1993
30. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1990 bis 31.08.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 529/1989
31. LDG 1984 § 50 gültig von 01.09.1984 bis 31.08.1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma, Dr. Pfeil und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des J P in B, vertreten durch Dr. Franz Grauf und Dr. Bojan Vigele, Rechtsanwälte in 9100 Völkermarkt, Hans-Wiegele-Straße 3/I, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29. Februar 2008, Zl. 6-SchA-72486/43-2008, betreffend Zurückweisung eines Feststellungsantrages i.A. Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung nach § 43 Abs. 1 LDG 1984, zu Recht erkannt: Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höß und die Hofräte Dr. Zens, Dr. Thoma, Dr. Pfeil und Mag. Nussbaumer-Hinterauer als Richter, im Beisein des Schriftführers Dr. Köhler, über die Beschwerde des J P in B, vertreten durch Dr. Franz Grauf und Dr. Bojan Vigele, Rechtsanwälte in 9100 Völkermarkt, Hans-Wiegele-Straße 3/I, gegen den Bescheid der Kärntner Landesregierung vom 29. Februar 2008, Zl. 6-SchA-72486/43-2008, betreffend Zurückweisung eines Feststellungsantrages i.A. Ausmaß der Unterrichtsverpflichtung nach Paragraph 43, Absatz eins, LDG 1984, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Land Kärnten Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Der Beschwerdeführer steht als Religionsoberlehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten und unterrichtet an den Hauptschulen B und E ausschließlich Religion. Unbestritten ist, dass er im Schuljahr 2006/2007 an der Hauptschule B, seiner Stammschule, 10 Wochenstunden und an der Hauptschule E 12 Wochenstunden Religion zu unterrichten hatte. Dies galt auch im Schuljahr 2007/2008 mit umgekehrter Stundenanzahl. Der Beschwerdeführer steht als Religionsoberlehrer in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land Kärnten und unterrichtet an den Hauptschulen B und E ausschließlich Religion. Unbestritten ist, dass er im Schuljahr 2006 aus 2007, an der Hauptschule B, seiner Stammschule, 10 Wochenstunden und an der Hauptschule E 12 Wochenstunden Religion zu unterrichten hatte. Dies galt auch im Schuljahr 2007 aus 2008, mit umgekehrter Stundenanzahl.

In seiner an die belangte Behörde gerichteten Eingabe vom 14. Jänner 2008 brachte der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer u.a. vor (Schreibungen in Zitaten im Original, Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof):

"Ich unterrichte eine volle Lehrverpflichtung, sohin 22 Stunden pro Woche.

Nach den mir erteilten Informationen wurde ab dem Schuljahr 2006/2007 die volle Verpflichtung von 22 auf 20 Wochenstunden herabgesetzt, falls die Voraussetzungen des Unterrichts nach dem Minderheiten- Schulgesetz gegeben sind. Das bedeutet, dass an jenen Schulen, wo zweisprachiger Unterricht (Deutsch und Slowenisch) abgehalten wird, sich eben die volle Lehrverpflichtung mit 20 Unterrichtsstunden pro Woche ergibt. Nach den mir erteilten Informationen wurde ab dem Schuljahr 2006 aus 2007, die volle Verpflichtung von 22 auf 20 Wochenstunden herabgesetzt, falls die Voraussetzungen des Unterrichts nach dem Minderheiten- Schulgesetz gegeben sind. Das bedeutet, dass an jenen Schulen, wo zweisprachiger Unterricht (Deutsch und Slowenisch) abgehalten wird, sich eben die volle Lehrverpflichtung mit 20 Unterrichtsstunden pro Woche ergibt.

Mir wurde jedoch mitgeteilt, dass ich weiterhin 22 Wochenstunden zu unterrichten habe, und zwar deshalb, weil ich an Hauptschulen unterrichte, und nicht an einer Volksschule. Jemand, der an einer Volksschule unterrichtet, wobei mehr als die Hälfte der Stunden zweisprachig unterrichtet werden, würde die Voraussetzung nach dem Minderheiten- Schulgesetz erfüllen und müsste nur 20 Wochenstunden an Unterricht abhalten.

Mir wurde daher erklärt, dass es einen Unterschied macht, ob ich sohin an einer Hauptschule oder an einer Volksschule unterrichte. Würde ich an einer oder mehreren Volksschulen unterrichten, so würde ich auch in den Genuss dieses Privilegs kommen, wonach für mich ebenfalls die volle Lehrverpflichtung 20 Stunden betragen würde, und nicht 22 Wochenstunden.

2. In rechtlicher Hinsicht ist grundsätzlich von folgenden Voraussetzungen auszugehen:

Die Hauptschulen B, E und auch F gehören zu jenen für die slowenische Volksgruppe in Betracht kommenden Hauptschulen, an denen der Unterricht zweisprachig erfolgt.

Gemäß Artikel III. § 12 Minderheiten-Schulgesetz ist geregelt, dass neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden können, wobei zu lit. c Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache vorgesehen sind, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind. Gemäß Artikel römisch drei. Paragraph 12, Minderheiten-Schulgesetz ist geregelt, dass neben den allgemeinen Formen der österreichischen Volks- und Hauptschule mit deutscher Unterrichtssprache im Lande Kärnten insbesondere für die slowenische Minderheit Formen von Volks- und Hauptschulen oder Klassen und Abteilungen an Volks- und Hauptschulen geführt werden können, wobei zu Litera c, Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache vorgesehen sind, die in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichtet sind.

Sohin regelt diese Bestimmung ausdrücklich die Zweisprachigkeit an Volks- und Hauptschulen.

§ 16 Minderheiten-Schulgesetz regelt im Wesentlichen das Ausmaß des Unterrichts in deutscher und slowenischer Sprache, wobei hinsichtlich der zweisprachigen Volksschulen in Absatz 1 unter anderem geregelt ist, dass die slowenische Sprache mit 4 Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen ist. Paragraph 16, Minderheiten-Schulgesetz regelt im Wesentlichen das Ausmaß des Unterrichts in deutscher und slowenischer Sprache, wobei hinsichtlich der zweisprachigen Volksschulen in Absatz 1 unter anderem geregelt ist, dass die slowenische Sprache mit 4 Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen ist.

§ 16 Abs. 2 regelt, dass der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gem. § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist. Paragraph 16, Absatz 2, regelt, dass der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gem. Paragraph 13, zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist.

§ 16 Abs. 3 regelt, dass an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit 4 Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen ist. Paragraph 16, Absatz 3, regelt, dass an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit 4 Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen ist.

Für mich ist weiters die Bestimmung des § 50 Abs. 1, 4. Satz, des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes 1984 von Bedeutung, wonach ab der 21 Unterrichtsstunde ein Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zukommt, und zwar bei Lehrern und Lehrerinnen im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten. Für mich ist weiters die Bestimmung des Paragraph 50, Absatz eins, 4, Satz, des Landeslehrer- Dienstrechtsgesetzes 1984 von Bedeutung, wonach ab der 21 Unterrichtsstunde ein Anspruch auf eine Mehrdienstleistungsvergütung zukommt, und zwar bei Lehrern und Lehrerinnen im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen gemäß dem Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten.

3. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 16.01.2007 ... im Wesentlichen zu dieser Thematik folgendes ausgeführt: 'Nachdem jedoch das Minderheitenschulgesetz für Kärnten explizit nur für die zweisprachigen Volksschulen im § 16 Abs. 2 die Regelung trifft, dass der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist, muss davon ausgegangen werden, dass zweisprachiger Religionsunterricht an Hauptschulen nicht gerechtfertigt ist.' 3. Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Schreiben vom 16.01.2007 ... im Wesentlichen zu dieser Thematik folgendes ausgeführt: 'Nachdem jedoch das Minderheitenschulgesetz für Kärnten explizit nur für die

zweisprachigen Volksschulen im Paragraph 16, Absatz 2, die Regelung trifft, dass der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen für die zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen ist, muss davon ausgegangen werden, dass zweisprachiger Religionsunterricht an Hauptschulen nicht gerechtfertigt ist.'

Diese Rechtsansicht ist unrichtig und ist dem Nachstehendes entgegen zu halten:

Es ist zwar richtig, dass das Minderheitenschulgesetz im § 16 Abs. 2 nur eine Regelung für Volksschulen trifft. Jedoch kann aus diesen Ausführungen keinesfalls zwingend der Rückschluss erfolgen, dass diese Regelung nicht auch für den Religionsunterricht an Hauptschulen gelten würde. Dies wäre ein unzulässiger Umkehrschluss. Es ist zwar richtig, dass das Minderheitenschulgesetz im Paragraph 16, Absatz 2, nur eine Regelung für Volksschulen trifft. Jedoch kann aus diesen Ausführungen keinesfalls zwingend der Rückschluss erfolgen, dass diese Regelung nicht auch für den Religionsunterricht an Hauptschulen gelten würde. Dies wäre ein unzulässiger Umkehrschluss.

Vielmehr ist in analoger Auslegung davon auszugehen, dass selbstverständlich unter gleichen Voraussetzungen die auf die Volksschulen abgestellte Regelung selbstverständlich auch auf Hauptschulen anzuwenden ist. Im Sinne des Gesetzgebers war es sicherlich nicht, diesbezüglich die Hauptschulen auszuschließen bzw. auszuschalten; vielmehr ergibt sich aus den obzitierten Bestimmungen eindeutig, dass selbstverständlich entsprechende adäquate Regelungen auch für den zweisprachigen Unterricht an Hauptschulen getroffen werden wollten. Eine Interpretation dahingehend, dass aufgrund der Diktion des § 16 Abs. 2, wonach die Regelung für Volksschulen getroffen wurde, zwingend die Hauptschulen hievon auszuschließen seien, ist unzulässig und entspricht daher nicht der Intention des historischen Gesetzgebers. Vielmehr ist in analoger Auslegung davon auszugehen, dass selbstverständlich unter gleichen Voraussetzungen die auf die Volksschulen abgestellte Regelung selbstverständlich auch auf Hauptschulen anzuwenden ist. Im Sinne des Gesetzgebers war es sicherlich nicht, diesbezüglich die Hauptschulen auszuschließen bzw. auszuschalten; vielmehr ergibt sich aus den obzitierten Bestimmungen eindeutig, dass selbstverständlich entsprechende adäquate Regelungen auch für den zweisprachigen Unterricht an Hauptschulen getroffen werden wollten. Eine Interpretation dahingehend, dass aufgrund der Diktion des Paragraph 16, Absatz 2,, wonach die Regelung für Volksschulen getroffen wurde, zwingend die Hauptschulen hievon auszuschließen seien, ist unzulässig und entspricht daher nicht der Intention des historischen Gesetzgebers.

Insbesondere gibt es auch keine sachliche oder sonstige Rechtfertigung dafür, dass im Zusammenhang mit dieser Regelung der Gesetzgeber eine Differenzierung zwischen Volksschulen und Hauptschulen schaffen würde. Wäre dies der Fall gewesen, so hätte der Gesetzgeber vielmehr ausdrücklich den Religionsunterricht an Hauptschulen von dieser Regelung ausgeschlossen. Dies ist jedoch nicht der Fall.

Ich schließe sohin nicht aus, dass es sich bei der diesbezüglichen Regelung allenfalls um eine 'Gesetzeslücke' handelt. Keinesfalls wollte der Gesetzgeber jedoch die Hauptschulen von dieser Regelung ausschließen, wozu es auch keine sachliche und rechtliche Grundlage gäbe.

Durch den Umstand, dass ich 22 statt 20 Wochenstunden Unterricht zu leisten habe, nur weil ich an einer Hauptschule unterrichte und nicht an eine Volksschule, werde ich daher in meinem verfassungsrechtlich geschützten Recht auf Gleichbehandlung verletzt bzw. liegt in der sachlich nicht gerechtfertigten Unterscheidung zwischen Volksschullehrer und Hauptschullehrer im Bezug auf den Religionsunterricht Gleichheitswidrigkeit vor.

4. Ich habe versucht mit meinem Dienstgeber eine Einigung in diesem Sinne zu erzielen, was jedoch gescheitert ist. Ich bin daher gezwungen, meine gerechtfertigten Ansprüche mittels gegenständlichem Antrag geltend zu machen.

Gegenüber Volksschullehrern, welche zweisprachigen Religionsunterricht absolvieren, bin ich insofern im Nachteil, als ich für eine volle Lehrverpflichtung, sohin bei gleicher Entlohnung, 22 Wochenstunden anstatt 20 Wochenstunden abzuleisten habe.

Ebenso entgeht mir die in § 50 Abs. 1 Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz geregelte Mehrdienstleistungsvergütung in der Höhe von monatlich rund 35,-- Euro. Ebenso entgeht mir die in Paragraph 50, Absatz eins, Landeslehrer- Dienstrechtsgesetz geregelte Mehrdienstleistungsvergütung in der Höhe von monatlich rund 35,-- Euro.

Sohin wurden mir ab dem Schuljahr 2006/2007 sowie auch hinsichtlich des laufenden Schuljahres 2007/2008 zwei Wochenstunden Unterricht zu wenig entlohnt, ebenso die entsprechende Mehrdienstleistungsvergütung. Sohin wurden mir ab dem Schuljahr 2006 aus 2007, sowie auch hinsichtlich des laufenden Schuljahres 2007 aus 2008, zwei

Wochenstunden Unterricht zu wenig entlohnt, ebenso die entsprechende Mehrdienstleistungsvergütung.

Zur besseren Darstellung bzw. Erläuterung meiner Antragstellung lege ich vorerst nachstehende Urkunden vor:

- -Strichaufzählung
Schreiben des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 12.01.2007
- -Strichaufzählung
Schreiben des Amtes der Kärntner Landesregierung vom 16.01.2007

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen stelle ich daher
nachstehenden

ANTRAG

auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach für mich die volle Lehrverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen B und E ab dem Schuljahr 2006/2007 bis auf weiteres anstatt mit 22 Wochenstunden mit 20 Wochenstunden besteht bzw. Wirksamkeit hat."auf Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach für mich die volle Lehrverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen B und E ab dem Schuljahr 2006 aus 2007, bis auf weiteres anstatt mit 22 Wochenstunden mit 20 Wochenstunden besteht bzw. Wirksamkeit hat."

Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß § 43 Abs. 1 und 3 und § 50 Abs. 1 LDG 1984 iVm § 56 AVG zurück. Begründend erwog die belangte Behörde nach Darstellung des Ganges des Verwaltungsverfahrens: Mit dem angefochtenen Bescheid wies die belangte Behörde diesen Antrag gemäß Paragraph 43, Absatz eins, und 3 und Paragraph 50, Absatz eins, LDG 1984 in Verbindung mit Paragraph 56, AVG zurück.

Begründend erwog die belangte Behörde nach Darstellung des Ganges des Verwaltungsverfahrens:

"Nach herrschender Lehre und Rechtssprechung ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist, oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse der Partei liegt, als sie ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein besonderes Interesse an der gesonderten Feststellung der Arbeitszeit 'Jahresnorm' nach § 43 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ist jedoch dem Landeslehrer nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zuzubilligen, weil einer solchen Feststellung weder im Hinblick auf seine Unterrichtsverpflichtung- noch im Hinblick auf einen allfälligen Anspruch auf Mehrdienstleistungen eigenständige Klarstellungsfunktion zukommen kann. Über die Frage der Gebührlichkeit solcher Vergütungen ist vielmehr in Form eines besoldungsrechtlichen Leistungsbescheides abzusprechen (VwGH 31.3.2006, Z 2005/12/0161). Für einen Feststellungsbescheid ist nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich dort kein Raum, wo aufgrund der anzuwendenden Rechtslage ein Leistungsbescheid möglich ist (vgl. etwa VwGH 16.11.1994, 94/12/0197). Ein besonderes Interesse an der gesonderten Feststellung der Arbeitszeit 'Jahresnorm' nach Paragraph 43, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes ist jedoch dem Landeslehrer nach der Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht zuzubilligen, weil einer solchen Feststellung weder im Hinblick auf seine Unterrichtsverpflichtung- noch im Hinblick auf einen allfälligen Anspruch auf Mehrdienstleistungen eigenständige Klarstellungsfunktion zukommen kann. Über die Frage der Gebührlichkeit solcher Vergütungen ist vielmehr in Form eines besoldungsrechtlichen Leistungsbescheides abzusprechen (VwGH 31.3.2006, Ziffer 2005 / 12 / 0161,). Für einen Feststellungsbescheid ist nach der ständigen Rechtssprechung des Verwaltungsgerichtshofes nämlich dort kein Raum, wo aufgrund der anzuwendenden Rechtslage ein Leistungsbescheid möglich ist vergleiche , etwa VwGH 16.11.1994, 94/12/0197).

Das prozessuale Interesse an der bloßen Erlangung eines vor dem Verfassungsgerichtshof bekämpfbaren Verwaltungsaktes reicht für die Erlassung eines Feststellungsbescheides jedenfalls nicht hin (VwGH 16.10.1996, 95/01/0285).

Ungeachtet dessen, dass es ihnen freisteht hinsichtlich ihrer vermeintlichen Unterrichtsverpflichtung von 20 Wochenstunden einen entsprechenden Leistungsbescheid über eine Mehrdienstleistungsvergütung von zwei Wochenstunden zu beantragen, sei bereits jetzt auf das richtungsweisende Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 9. März 2000, G 2-4/00-7, hingewiesen, worin dieser folgendes ausführte:

...

Wenn daher der Gesetzgeber im § 16 Abs. 3 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, an den in

Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache den Unterricht ausschließlich in deutscher Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand normiert hat, kann darin vor dem Hintergrund des Art. 7 des Staatsvertrages von Wien keine unsachliche Differenzierung gegenüber dem zweisprachigen Unterricht an Volksschulen erblickt werden. Auch im Minderheitenschulgesetz für Burgenland findet sich eine gleich lautende Regelung. Wenn daher der Gesetzgeber im Paragraph 16, Absatz 3, des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten, Bundesgesetzblatt Nr. 101 aus 1959,, an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache den Unterricht ausschließlich in deutscher Sprache mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand normiert hat, kann darin vor dem Hintergrund des Artikel 7, des Staatsvertrages von Wien keine unsachliche Differenzierung gegenüber dem zweisprachigen Unterricht an Volksschulen erblickt werden. Auch im Minderheitenschulgesetz für Burgenland findet sich eine gleich lautende Regelung.

Was die Lehrverpflichtung von Religionslehrern an Volks-, Haupt- und Sonderschulen anbelangt, war diese bereits nach den Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 245/1962 einheitlich mit 22 Wochenstunden, jene der Volksschullehrer mit 24 Wochenstunden (bei zweisprachigem Unterricht mit 21 Wochenstunden) und jene der Hauptschullehrer mit 23 Wochenstunden festgelegt worden. Mit Inkrafttreten der so genannten 'Jahresnorm' mit dem Budgetbegleitgesetz, BGBl. Nr. 47/2001 am 01. September 2001 wurde die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer zwar innerhalb einer Bandbreite von 720 bis 792 Jahreswochenstunden (20 bis 22 Wochenstunden) festgelegt, von der Dienstbehörde allerdings mit 22 Wochenstunden für Lehrer an Volksschulen (bei zweisprachigem Unterricht mit 20 Wochenstunden) für Lehrer an Hauptschulen mit 21 Wochenstunden und für alle Religionslehrer mit 22 Wochenstunden näher konkretisiert. Was die Lehrverpflichtung von Religionslehrern an Volks-, Haupt- und Sonderschulen anbelangt, war diese bereits nach den Bestimmungen des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 245 aus 1962, einheitlich mit 22 Wochenstunden, jene der Volksschullehrer mit 24 Wochenstunden (bei zweisprachigem Unterricht mit 21 Wochenstunden) und jene der Hauptschullehrer mit 23 Wochenstunden festgelegt worden. Mit Inkrafttreten der so genannten 'Jahresnorm' mit dem Budgetbegleitgesetz, Bundesgesetzblatt Nr. 47 aus 2001, am 01. September 2001 wurde die Unterrichtsverpflichtung der Lehrer zwar innerhalb einer Bandbreite von 720 bis 792 Jahreswochenstunden (20 bis 22 Wochenstunden) festgelegt, von der Dienstbehörde allerdings mit 22 Wochenstunden für Lehrer an Volksschulen (bei zweisprachigem Unterricht mit 20 Wochenstunden) für Lehrer an Hauptschulen mit 21 Wochenstunden und für alle Religionslehrer mit 22 Wochenstunden näher konkretisiert.

Im § 50 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes i.d.F. BGBl. Nr. 47/2001 wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Jahresnorm eine Vergütung von Mehrdienstleistungen grundsätzlich erst bei Überschreitung der Obergrenze von 792 Jahreswochenstunden (22 Wochenstunden) vorgesehen. Für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen nach dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten gebührt diese bereits bei Überschreitung von 720 Jahreswochenstunden (20 Wochenstunden), da die Unterrichtsverpflichtung dieser Lehrer schon bisher niedriger war. Bei Lehrern an Hauptschulen gebührt eine Mehrdienstleistungsvergütung bereits bei Überschreitung von 756 Jahreswochenstunden (21 Wochenstunden), da diese auf Grund möglicher Abschlagstunden eine niedrigere Unterrichtsverpflichtung als Volksschullehrer hatten. Dabei sind die Lehrer für einzelne Gegenstände wie etwa Religionslehrer ausdrücklich ausgenommen; für sie ist daher erst die 793. Jahreswochenstunde (23. Wochenstunde) mehrdienstleistungsbegründend. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich des Minderheitenschulwesens, da das Minderheitenschulgesetz für Kärnten einen zweisprachigen Unterricht an Hauptschulen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache nicht vorsieht." Im Paragraph 50, Absatz eins, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes in der Fassung Bundesgesetzblatt Nr. 47 aus 2001, wurde im Zusammenhang mit der Einführung der Jahresnorm eine Vergütung von Mehrdienstleistungen grundsätzlich erst bei Überschreitung der Obergrenze von 792 Jahreswochenstunden (22 Wochenstunden) vorgesehen. Für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen nach dem Minderheitenschulgesetz für Kärnten gebührt diese bereits bei Überschreitung von 720 Jahreswochenstunden (20 Wochenstunden), da die Unterrichtsverpflichtung dieser Lehrer schon bisher niedriger war. Bei Lehrern an Hauptschulen gebührt eine Mehrdienstleistungsvergütung bereits bei Überschreitung von 756 Jahreswochenstunden (21 Wochenstunden), da diese auf Grund möglicher Abschlagstunden eine niedrigere Unterrichtsverpflichtung als Volksschullehrer hatten. Dabei sind die Lehrer für einzelne Gegenstände wie etwa Religionslehrer ausdrücklich ausgenommen; für sie ist daher erst die 793. Jahreswochenstunde (23. Wochenstunde) mehrdienstleistungsbegründend. Dies gilt selbstverständlich auch für den Bereich des Minderheitenschulwesens, da

das Minderheitenschulgesetz für Kärnten einen zweisprachigen Unterricht an Hauptschulen in annähernd gleichem Ausmaß in deutscher und slowenischer Sprache nicht vorsieht."

Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer zunächst Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof, in der er zusammengefasst eine unsachliche Differenzierung des Ausmaßes der vollen Lehrverpflichtung für Religionslehrer an Volks- und Hauptschulen monierte. Der Verfassungsgerichtshof lehnte mit Beschluss vom 1. Dezember 2009, B 703/08, die Behandlung dieser Beschwerde mit folgender, auszugsweise wiedergegebener Begründung ab und trat diese dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung ab:

"Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Dem Gesetzgeber ist bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes ein weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen (er ist lediglich gehalten, das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten steht). Es ist daher nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber zum einen hinsichtlich der Lehrverpflichtung für Lehrer an Volks- und Hauptschulen unterscheidet und zum anderen die Zuerkennung der Mehrdienstleistungsvergütung bei geringerer Wochenstundenzahl lediglich für jene Lehrer vorsieht, die an zweisprachigen Schulen unterrichten, die von Verfassungs(Gesetzes) wegen zwingend einzurichten sind (vgl. Art. 7 Z 2 StV Wien sowie in Ausführung dazu § 16 Abs. 1 und 2 Ktn. MinderheitenschulG, BGBl. 101/1959 idF BGBl. I 76/2001).""Soweit die Beschwerde aber insofern verfassungsrechtliche Fragen berührt, als die Rechtswidrigkeit der den angefochtenen Bescheid tragenden Rechtsvorschriften behauptet wird, lässt ihr Vorbringen die behauptete Rechtsverletzung, die Verletzung eines anderen verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes oder die Verletzung in einem sonstigen Recht wegen Anwendung einer rechtswidrigen generellen Norm als so wenig wahrscheinlich erkennen, dass sie keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat: Dem Gesetzgeber ist bei der Regelung des Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechtes ein weiter Gestaltungsspielraum offen gelassen (er ist lediglich gehalten, das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht derart zu gestalten, dass es im Großen und Ganzen in einem angemessenen Verhältnis zu den dem Beamten obliegenden Dienstpflichten steht). Es ist daher nicht unsachlich, wenn der Gesetzgeber zum einen hinsichtlich der Lehrverpflichtung für Lehrer an Volks- und Hauptschulen unterscheidet und zum anderen die Zuerkennung der Mehrdienstleistungsvergütung bei geringerer Wochenstundenzahl lediglich für jene Lehrer vorsieht, die an zweisprachigen Schulen unterrichten, die von Verfassungs(Gesetzes) wegen zwingend einzurichten sind vergleiche , Artikel 7, Ziffer 2, StV Wien sowie in Ausführung dazu Paragraph 16, Absatz eins, und 2 Ktn. MinderheitenschulG, Bundesgesetzblatt 101 aus 1959, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, 76 aus 2001,)." In der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt, (Schreibungen im Original, Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) "dass seine volle Unterrichtsverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen B und E ab dem Schuljahr 2006/2007 mit 22 anstatt richtigerweise mit 20 Wochenstunden festgelegt wurde bzw. Wirksamkeit hat. Er wurde dadurch in seinem Recht auf Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung mit 20 Wochenstunden anstatt mit 22 Wochenstunden verletzt."In der an den Verwaltungsgerichtshof gerichteten Beschwerde erachtet sich der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid in seinem einfachgesetzlich gewährleisteten Recht verletzt, (Schreibungen im Original, Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof) "dass seine volle Unterrichtsverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen B und E ab dem Schuljahr 2006 aus 2007, mit 22 anstatt richtigerweise mit 20 Wochenstunden festgelegt wurde bzw. Wirksamkeit hat. Er wurde dadurch in seinem Recht auf Erfüllung der vollen Lehrverpflichtung mit 20 Wochenstunden anstatt mit 22 Wochenstunden verletzt."

Weiters erachtet er sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht auf "Bezug der Mehrdienstleistungsvergütung ab der

21. Wochenstunde (gem. § 50 Abs. 1 des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984 idgF) verletzt"; er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften. 21. Wochenstunde (gem. Paragraph 50, Absatz eins, des Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 302 aus 1984, idgF) verletzt"; er beantragt die Aufhebung des angefochtenen Bescheides wegen Rechtswidrigkeit seines Inhaltes, in eventu wegen Rechtswidrigkeit

infolge Verletzung von Verfahrensvorschriften.

Die belangte Behörde hat die Akten des Verwaltungsverfahrens vorgelegt und eine Gegenschrift erstattet, in der sie die Abweisung der Beschwerde als unbegründet beantragt.

Der Verwaltungsgerichtshof hat erwogen:

Der Beschwerdeführer sieht die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zusammengefasst darin, es genüge nicht, wenn als Entscheidungskriterium die Bestimmung des § 16 Abs. 3 des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten herangezogen werde, weil er tatsächlich einen zweisprachigen Unterricht abhalte. Im Wesentlichen mache es keinen Unterschied, ob er als Religionslehrer an einer zweisprachigen Hauptschule oder an einer zweisprachigen Volksschule den zweisprachigen Religionsunterricht halte. Die Hauptschulen B, E und F gehörten zu jenen für die slowenische Volksgruppe in Betracht kommenden Hauptschulen, an denen der Unterricht grundsätzlich zweisprachig erfolge. Sohin sei für diese Hauptschulen in analoger Auslegung davon auszugehen, dass selbstverständlich unter gleichen Voraussetzungen die auf die Volksschulen abgestellte Regelung anzuwenden sei. Verwiesen werde auf Art. III § 12 des "Minderheitenschulgesetzes", der ausdrücklich die Zweisprachigkeit an Volks- und Hauptschulen regle.

Zusammenfassend sei der Beschwerdeführer durch die Abhaltung des zweisprachigen Religionsunterrichts analog den Lehrern im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen zu behandeln und müsse für ihn daher die zwanzigstündige volle Lehrverpflichtung Geltung haben. Der Beschwerdeführer sieht die Rechtswidrigkeit des angefochtenen Bescheides zusammengefasst darin, es genüge nicht, wenn als Entscheidungskriterium die Bestimmung des Paragraph 16, Absatz 3, des Minderheitenschulgesetzes für Kärnten herangezogen werde, weil er tatsächlich einen zweisprachigen Unterricht abhalte. Im Wesentlichen mache es keinen Unterschied, ob er als Religionslehrer an einer zweisprachigen Hauptschule oder an einer zweisprachigen Volksschule den zweisprachigen Religionsunterricht halte. Die Hauptschulen B, E und F gehörten zu jenen für die slowenische Volksgruppe in Betracht kommenden Hauptschulen, an denen der Unterricht grundsätzlich zweisprachig erfolge. Sohin sei für diese Hauptschulen in analoger Auslegung davon auszugehen, dass selbstverständlich unter gleichen Voraussetzungen die auf die Volksschulen abgestellte Regelung anzuwenden sei. Verwiesen werde auf Artikel römisch drei, Paragraph 12, des "Minderheitenschulgesetzes", der ausdrücklich die Zweisprachigkeit an Volks- und Hauptschulen regle.

Zusammenfassend sei der Beschwerdeführer durch die Abhaltung des zweisprachigen Religionsunterrichts analog den Lehrern im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen zu behandeln und müsse für ihn daher die zwanzigstündige volle Lehrverpflichtung Geltung haben.

Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302 - LDG 1984, lautete während des beschwerdegegenständlichen Zeitraumes des Schuljahre 2006/2007 und 2007/2008, soweit im Beschwerdefall von Relevanz, in der Fassung des Art. 8 des Budgetbegleitgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 47/2001 und auf der Grundlage des Art. 5 Z. 2 des Budgetbegleitgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 23/2005 (Aufhebung der Befristung u.a. für die Neuregelung der §§ 43 bis 51 LDG 1984): Das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz 1984, BGBl. Nr. 302 - LDG 1984, lautete während des beschwerdegegenständlichen Zeitraumes des Schuljahre 2006 aus 2007, und 2007 aus 2008,, soweit im Beschwerdefall von Relevanz, in der Fassung des Artikel 8, des Budgetbegleitgesetzes 2002, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 47 aus 2001, und auf der Grundlage des Artikel 5, Ziffer 2, des Budgetbegleitgesetzes 2006, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 23 aus 2005, (Aufhebung der Befristung u.a. für die Neuregelung der Paragraphen 43, bis 51 LDG 1984):

"Arbeitszeit der Landeslehrer mit Ausnahme der Berufsschullehrer

§ 43. (1) Die Jahresnorm des Landeslehrers entspricht der in den bundesgesetzlichen Vorschriften vorgesehenen regelmäßigen Dienstzeit (§§ 48, 64 ff sowie 72 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333) eines öffentlich Bediensteten mit gleichem Dienstalter für den dem jeweiligen Schuljahr entsprechenden Zeitraum, wobei der Entfall von Dienstleistungen an Feiertagen bereits in der Jahresnorm und der gesetzlich vorgesehenen Aufteilung auf die einzelnen Tätigkeiten berücksichtigt ist. Die Gesamtstundenzahl pro Schuljahr, die den auf Grund der Schülerzahl der Schule zugewiesenen Planstellen entspricht, ist in einem

Rahmen von

1. 720 bis 792 Jahresstunden für die

Unterrichtsverpflichtung (Tätigkeiten im Kontakt mit Schülerinnen

und Schülern), wobei durch diese Zählung auch alle damit im

Zusammenhang stehenden gesetzlich vorgeschriebenen

Aufsichtspflichten als berücksichtigt gelten,

2. 600 bis 660 Jahresstunden für die Vor- und

Nachbereitung des Unterrichtes sowie Korrekturarbeiten, wobei mit

jeder der in Z 1 vorgesehenen Unterrichtsstunden eine Jahresstunde

in Z 2 verbunden ist und

3. dem Differenzbetrag zwischen der Summe der

Jahresstunden gemäß Z 1 und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Abs. 3 Jahresstunden gemäß Ziffer eins und 2 und der Jahresnorm für sonstige Tätigkeiten gemäß Absatz 3,,

unter Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige

Schulart im Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Die in Z 1 und Z 2 genannten

Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall. Die Aufteilung ist durch das

landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres

Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter

Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Z 1 bis 3 genannten Jahresstunden

der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände gilt

abweichend von Z 1 und 2 jeweils ausschließlich das in Z 1 und 2 genannte Höchstausmaß von Jahresstunden. unter

Bedachtnahme auf die Anzahl der in der jeweiligen Schule geführten Klassen sowie auf die für die jeweilige Schulart im

Lehrplan vorgesehene Stundentafel pro Lehrer aufzuteilen (Diensteinteilung). Die in Ziffer eins und Ziffer 2, genannten

Zahlen entsprechen den Jahresstunden der Dauer eines Schuljahres im Regelfall. Die Aufteilung ist durch das

landesgesetzlich zuständige Organ am Beginn des Schuljahres schriftlich festzulegen. Sind während des Schuljahres

Änderungen der Diensteinteilung erforderlich, sind diese ebenfalls schriftlich festzulegen. Wird ein vollbeschäftigter

Landeslehrer nicht während des gesamten Unterrichtsjahres verwendet, sind die in Ziffer eins bis 3 genannten

Jahresstunden der Verwendungsdauer entsprechend zu aliquotieren. Bei Lehrern für einzelne Unterrichtsgegenstände

gilt abweichend von Ziffer eins und 2 jeweils ausschließlich das in Ziffer eins, und 2 genannte Höchstausmaß von

Jahresstunden.

1. (2) Absatz 2, ...

Mehrdienstleistung der Landeslehrer an allgemein bildenden Pflichtschulen

§ 50. (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensteinteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste im § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene oder das in § 43 Abs. 2 festgelegte Stundenausmaß überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den §§ 16 bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Abs. 5. Abweichend davon gebührt diese Vergütung jedoch für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, dann, wenn die niedrigste in § 43 Abs. 1 Z 1 vorgesehene Stundenzahl überschritten wird. Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstausmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind."Paragraph 50, (1) Für jede gehaltene Unterrichtsstunde, mit der auf Grund der am Beginn des Unterrichtsjahres erstellten Lehrfächerverteilung bzw. Diensteinteilung durch dauernde Unterrichtserteilung das höchste im Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, vorgesehene oder das in Paragraph 43, Absatz 2, festgelegte Stundenausmaß

überschritten wird, gebührt dem Landeslehrer anstelle der in den Paragraphen 16, bis 18 Gehaltsgesetz 1956, BGBl. Nr. 54, angeführten Nebengebühren eine besondere Vergütung gemäß Absatz 5, Abweichend davon gebührt diese Vergütung jedoch für Lehrer im zweisprachigen Unterricht an Volksschulen mit zweisprachigem Unterricht gemäß Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten, Bundesgesetzblatt Nr. 101 aus 1959,, sowie Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, Bundesgesetzblatt Nr. 641 aus 1994,, dann, wenn die niedrigste in Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, vorgesehene Stundenzahl überschritten wird. Bei Lehrern an Hauptschulen, Polytechnischen Schulen oder Sonderschulen, die nach dem Lehrplan der Hauptschule geführt werden (ausgenommen jeweils für Lehrer einzelner Unterrichtsgegenstände), vermindert sich für den Anspruch auf die Vergütung das oben genannte Höchstmaß um 36 Jahresstunden für Tätigkeiten, die durch das Berufsbild bedingt für diese Schularten spezifisch und unmittelbar mit dem Unterricht verbunden sind."

Durch das Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52, wurde (u.a.) § 43 Abs. 1 LDG 1984 - rückwirkend mit 1. September 2008 - neu gefasst. Durch das Budgetbegleitgesetz 2009, Bundesgesetzblatt, römisch eins Nr. 52, wurde (u.a.) Paragraph 43, Absatz eins, LDG 1984 - rückwirkend mit 1. September 2008 - neu gefasst.

Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Art. 7 Z. 2 des Staatsvertrages von Wien, BGBl. Nr. 152/1955 iVm Art. II Z. 3 der B-VG Novelle, BGBl. Nr. 59/1964, haben die slowenischen und kroatischen Minderheiten Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen. Gemäß der im Verfassungsrang stehenden Bestimmung des Artikel 7, Ziffer 2, des Staatsvertrages von Wien, Bundesgesetzblatt Nr. 152 aus 1955, in Verbindung mit Artikel römisch zwei, Ziffer 3, der B-VG Novelle, Bundesgesetzblatt Nr. 59 aus 1964,, haben die slowenischen und kroatischen Minderheiten Anspruch auf Elementarunterricht in slowenischer oder kroatischer Sprache und auf eine verhältnismäßige Anzahl eigener Mittelschulen.

Nach § 16 Abs. 2 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, BGBl. Nr. 101/1959, ist der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gemäß § 13 zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen. Nach Paragraph 16, Absatz 2, des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten, Bundesgesetzblatt Nr. 101 aus 1959,, ist der Religionsunterricht auf allen Schulstufen der zweisprachigen Volksschulen (Volksschulklassen, Volksschulabteilungen) für die gemäß Paragraph 13, zum zweisprachigen Unterricht angemeldeten Schüler in deutscher und in slowenischer Sprache zu erteilen.

Gemäß § 16 Abs. 3 leg. cit. ist an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen. Gemäß Paragraph 16, Absatz 3, leg. cit. ist an den in Hauptschulen mit deutscher Unterrichtssprache eingerichteten Abteilungen für den Unterricht in slowenischer Sprache die slowenische Sprache auf allen Schulstufen mit vier Wochenstunden als Pflichtgegenstand zu führen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Mai 2004, Zlen. 2001/12/0267, 2004/12/0007 = Slg. 16.360/A, mit ausführlicher Begründung, auf die im Übrigen gemäß § 43 Abs. 2 VwGG verwiesen wird, dargelegt hat, ist mit dem Begriff der "Diensteinteilung bzw. Lehrfächerverteilung" im Verständnis des § 50 Abs. 1 erster Satz LDG 1984 jener Akt gemeint, der im § 43 Abs. 1 und 2 LDG 1984 (dort planwidrig unvollständig nur als "Diensteinteilung") angesprochen wird. Für die Festlegung bzw. Abänderung der so verstandenen Diensteinteilung gilt aus dem Grunde des § 43 Abs. 1 vierter und fünfter Satz LDG 1984, dass sie vom landesgesetzlich zuständigen Organ unter Einhaltung der Schriftform zu erfolgen hat (vgl. etwa auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2010, Zl. 2009/12/0173). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 14. Mai 2004, Zlen. 2001/12/0267, 2004/12/0007 = Slg. 16.360/A, mit ausführlicher Begründung, auf die im Übrigen gemäß Paragraph 43, Absatz 2, VwGG verwiesen wird, dargelegt hat, ist mit dem Begriff der "Diensteinteilung bzw. Lehrfächerverteilung" im Verständnis des Paragraph 50, Absatz eins, erster Satz LDG 1984 jener Akt gemeint, der im Paragraph 43, Absatz eins, und 2 LDG 1984 (dort planwidrig unvollständig nur als "Diensteinteilung") angesprochen wird. Für die Festlegung bzw. Abänderung der so verstandenen Diensteinteilung gilt aus dem Grunde des Paragraph 43, Absatz eins, vierter und fünfter Satz LDG 1984, dass sie vom landesgesetzlich zuständigen Organ unter Einhaltung der Schriftform zu erfolgen hat vergleiche, etwa auch das hg. Erkenntnis vom 30. Juni 2010, Zl. 2009/12/0173).

Fallbezogen kommt für den Beschwerdeführer als Religionslehrer lediglich eine Diensterteilung in Betracht. Gemäß § 43 Abs. 1 letzter Satz LGD 1984 galt für ihn, da er ausschließlich Religion unterrichtet, eine Unterrichtsverpflichtung von 792 Jahresstunden. Unbestritten ist, dass die Unterrichtsverpflichtung des Beschwerdeführers auf Grund der an ihn ergangenen Diensterteilung in Summe (d.h. an den Hauptschulen B und E) (jeweils) 22 Wochenstunden, umgerechnet auf ein volles Schuljahr daher 792 Jahresstunden betragen hat. Der Beschwerdeführer zieht die Maßgeblichkeit, d.h. die Geltung der Diensterteilung nicht in Zweifel. Er vertritt jedoch den Standpunkt, seine volle Unterrichtsverpflichtung betrage von Gesetzes wegen nur 20 Wochenstunden (d.h. 720 Jahresstunden) statt 22 Wochenstunden (d.h. 792 Jahresstunden). Fallbezogen kommt für den Beschwerdeführer als Religionslehrer lediglich eine Diensterteilung in Betracht. Gemäß Paragraph 43, Absatz eins, letzter Satz LGD 1984 galt für ihn, da er ausschließlich Religion unterrichtet, eine Unterrichtsverpflichtung von 792 Jahresstunden. Unbestritten ist, dass die Unterrichtsverpflichtung des Beschwerdeführers auf Grund der an ihn ergangenen Diensterteilung in Summe (d.h. an den Hauptschulen B und E) (jeweils) 22 Wochenstunden, umgerechnet auf ein volles Schuljahr daher 792 Jahresstunden betragen hat. Der Beschwerdeführer zieht die Maßgeblichkeit, d.h. die Geltung der Diensterteilung nicht in Zweifel. Er vertritt jedoch den Standpunkt, seine volle Unterrichtsverpflichtung betrage von Gesetzes wegen nur 20 Wochenstunden (d.h. 720 Jahresstunden) statt 22 Wochenstunden (d.h. 792 Jahresstunden).

Er hatte im Verwaltungsverfahren ausdrücklich die Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach für ihn "die volle Lehrverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen ... B und ... E ab dem Schuljahr 2006/2007 bis auf Weiteres anstatt mit 22 Wochenstunden mit 20 Wochenstunden besteht bzw. Wirksamkeit hat" (Schreibungen im Original, Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof), begehrt. Dies ist als Begehren auf Erlassung des Feststellungsbescheides dahingehend zu deuten, dass er Klarstellung über das für ihn von Gesetzes wegen maßgebende Ausmaß der "vollen" Unterrichtsverpflichtung nach § 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 erlangen wollte. Er hatte im Verwaltungsverfahren ausdrücklich die Erlassung eines Feststellungsbescheides, wonach für ihn "die volle Lehrverpflichtung als Religionslehrer an den Hauptschulen ... B und ... E ab dem Schuljahr 2006 aus 2007, bis auf Weiteres anstatt mit 22 Wochenstunden mit 20 Wochenstunden besteht bzw. Wirksamkeit hat" (Schreibungen im Original, Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof), begehrt. Dies ist als Begehren auf Erlassung des Feststellungsbescheides dahingehend zu deuten, dass er Klarstellung über das für ihn von Gesetzes wegen maßgebende Ausmaß der "vollen" Unterrichtsverpflichtung nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, LDG 1984 erlangen wollte.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (vgl. etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. März 2008, Zl. 2007/12/0091, vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0209, vom 20. Mai 2009, Zl. 2008/12/0144, und vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0009, jeweils mwN). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist die Erlassung eines Feststellungsbescheides nur dann zulässig, wenn sie entweder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist oder wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines solchen Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie insofern im Interesse einer Partei liegt, als sie für die Partei ein notwendiges Mittel zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung darstellt. Dieses rechtliche Interesse ist nur dann gegeben, wenn dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Ein wirtschaftliches, politisches oder wissenschaftliches Interesse rechtfertigt nicht die Erlassung eines Feststellungsbescheides. Ein Feststellungsbescheid als subsidiärer Rechtsbehelf ist jedenfalls

dann nicht zulässig, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Die bescheidförmige Feststellung rechtserheblicher Tatsachen ist überdies nur auf Grund einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung zulässig (vergleiche, etwa die hg. Erkenntnisse vom 28. März 2008, Zl. 2007/12/0091, vom 4. Februar 2009, Zl. 2008/12/0209, vom 20. Mai 2009, Zl. 2008/12/0144, und vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0009, jeweils mwN).

Die Erlassung abgesonderter Entscheidungen ist in Ansehung von Begründungselementen unzulässig, die in Feststellungsverfahren, die zwar nicht kraft Gesetzes vorgezeichnet, jedoch auf Grund der hiezu ergangenen Rechtsprechung als zulässig angesehen werden, von Bedeutung sind (vgl. die hg. Erkenntnisse vom 22. April 2009, Zl. 2008/12/0094 und vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0009, mwN). Die Erlassung abgesonderter Entscheidungen ist in Ansehung von Begründungselementen unzulässig, die in Feststellungsverfahren, die zwar nicht kraft Gesetzes vorgezeichnet, jedoch auf Grund der hiezu ergangenen Rechtsprechung als zulässig angesehen werden, von Bedeutung sind (vergleiche, die hg. Erkenntnisse vom 22. April 2009, Zl. 2008/12/0094 und vom 16. Dezember 2009, Zl. 2009/12/0009, mwN).

Soweit der Beschwerdeführer die Klarstellung des für ihn ex lege maßgeblichen Ausmaßes der vollen Unterrichtsverpflichtung begehrte, war ein solches Begehren einer bescheidförmigen Feststellung deshalb nicht zugänglich, weil diese weder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist noch geeignet gewesen wäre, für ihn das sich ohnehin schon aus § 43 Abs. 1 letzter Satz LDG 1984 unzweifelhaft ergebende Ausmaß seiner vollen Lehrverpflichtung klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung zu beseitigen (so bereits das hg. Erkenntnis vom 31. März 2006, Zlen. 2005/12/0161, 0168 = VwSlg. 16890A). Soweit der Beschwerdeführer die Klarstellung des für ihn ex lege maßgeblichen Ausmaßes der vollen Unterrichtsverpflichtung begehrte, war ein solches Begehren einer bescheidförmigen Feststellung deshalb nicht zugänglich, weil diese weder im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist noch geeignet gewesen wäre, für ihn das sich ohnehin schon aus Paragraph 43, Absatz eins, letzter Satz LDG 1984 unzweifelhaft ergebende Ausmaß seiner vollen Lehrverpflichtung klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung zu beseitigen (so bereits das hg. Erkenntnis vom 31. März 2006, Zlen. 2005/12/0161, 0168 = VwSlg. 16890A).

An dieser eindeutigen Beurteilung ändert auch § 16 Abs. 3 des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten nichts, zumal nicht erkennbar ist, dass hierdurch dem Beschwerdeführer etwas dienst- oder besoldungsrechtlich Relevantes zur Pflicht gemacht würde. An dieser eindeutigen Beurteilung ändert auch Paragraph 16, Absatz 3, des Minderheiten-Schulgesetzes für Kärnten nichts, zumal nicht erkennbar ist, dass hierdurch dem Beschwerdeführer etwas dienst- oder besoldungsrechtlich Relevantes zur Pflicht gemacht würde.

Sollte er sein Interesse an einer solchen Feststellung allerdings im Hinblick auf die Gebührlichkeit einer Mehrdienstleistungsvergütung nach § 50 Abs. 1 LDG 1984 erblickt haben, wäre die Frage des Ausmaßes der für ihn von Gesetzes wegen maßgeblichen Unterrichtsverpflichtung nach § 43 Abs. 1 Z. 1 LDG 1984 im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten besoldungsrechtlichen Verfahrens über die Gebührlichkeit einer solchen Vergütung zu entscheiden (vgl. dazu das bereits genannte Erkenntnis vom 31. März 2006). Sollte er sein Interesse an einer solchen Feststellung allerdings im Hinblick auf die Gebührlichkeit einer Mehrdienstleistungsvergütung nach Paragraph 50, Absatz eins, LDG 1984 erblickt haben, wäre die Frage des Ausmaßes der für ihn von Gesetzes wegen maßgeblichen Unterrichtsverpflichtung nach Paragraph 43, Absatz eins, Ziffer eins, LDG 1984 im Rahmen des gesetzlich vorgezeichneten besoldungsrechtlichen Verfahrens über die Gebührlichkeit einer solchen Vergütung zu entscheiden (vergleiche, dazu das bereits genannte Erkenntnis vom 31. März 2006).

Der weitere von der Beschwerde bezeichnete Beschwerdepunkt "Bezug der Mehrdienstleistungsvergütung ab der 21. Wochenstunde (gem. § 50 Abs. 1 des Landeslehrer Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 302/1984 idgF)" wird durch die Zurückweisung des Feststellungsbegehrens durch den angefochtenen Bescheid nicht tangiert. Der weitere von der Beschwerde bezeichnete Beschwerdepunkt "Bezug der Mehrdienstleistungsvergütung ab der 21. Wochenstunde (gem. Paragraph 50, Absatz eins, des Landeslehrer Dienstrechtsgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 302 aus 1984, idgF)" wird durch die Zurückweisung des Feststellungsbegehrens durch den angefochtenen Bescheid nicht tangiert.

Da der Beschwerdeführer durch den angefochtenen Bescheid nicht in den von ihm bezeichneten Rechten verletzt wurde, war die Beschwerde gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Da der Beschwerdeführer

durch den angefochtenen Bescheid nicht in den von ihm bezeichneten Rechten verletzt wurde, war die Beschwerde gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, BGBl. II Nr. 455. Der Spruch über den Aufwandsersatz gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandsersatzverordnung 2008, Bundesgesetzblatt , römisch zwei Nr. 455.

Wien, am 26. Jänner 2011

Schlagworte

Anspruch auf bescheidmäßige Erledigung und auf Zustellung, Recht der Behörde zur Bescheiderlassung
Feststellungsbescheide

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010120014.X00

Im RIS seit

25.02.2011

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at